

III. RECHTSGRUNDLAGEN DER EVANGELISCHEN MILITÄRSEELSORGE

Die legitimen Forderungen der evangelischen Kirche Österreichs an den Staat und ihre geschichtliche Begründung (1956)

Werner Peyerl



Einleitung

Wie aus Äußerungen maßgeblicher Persönlichkeiten unserer Kirche hervorgeht, ist das Verhältnis zwischen ihr und dem österreichischen Staat wohl noch zu keiner Zeit so positiv zu beurteilen gewesen, wie eben gerade jetzt. (Bischof May, Superintendent Traar in: Amt und Gemeinde Dez. 19 55).

Diese günstige Atmosphäre beruht durchaus nicht mehr auf dem Protestantentpatent von 1861, welches den Rechtsstatus der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse festgelegt hat; denn praktisch sind von den

24 Artikeln dieser in Rede stehenden Magna Charta des österreichischen Protestantismus nur mehr 4 unangefochten in Kraft (May). Der Rechtsstatus der evangelischen Kirche basiert daher: 1. auf dem Grundsatz der Parität und den sich daraus folgerichtig entwickelnden (Gewohnheits-) Rechten, seien sie schriftlich fixiert oder nicht. 2. Die seit 1861 erlassenen Gesetze (2.) und 3. hat in manchen Fragen ein persönlicher, fast herzlicher Ton Platz gegriffen und das sachlich-juridische Denken in den Hintergrund gedrängt. Dergleichen Imponderabilien spielen gewiss im Leben einer Gemeinschaft, wie sie unsere Kirche auch darstellt, einen nicht zu unterschätzende Rolle, wie etwa die öffentliche Meinung, das praktische Verhalten der Behörden gegenüber „Protestanten“ oder die Haltung führender Staatsmänner gegenüber der evangelischen Kirche z.B. Nationalrat Dr. Pitterman oder die Antrittsbesuche von Bundeskanzler Ing. Raab und Bundesminister DDDr. Drimmel

Kirche die volle Freiheit der innerkirchlichen Gesetzgebung überlasse (sachliche Einwendungen vorbehalten). Das Protestantentpatent sah hingegen „Unsere landesfürstliche Bestätigung“ vor, wenn die Generalsynode Kirchengesetze beschlossen hatte. Gar erst in der Ära des Anschlusses galt lediglich: „Der Reichstatthalter hat beschlossen ...“. Um nicht wieder solcher Überraschungen durch neu erlassene Gesetze zu erleben, welche unsere Kirche zumindest mittelbar betreffen, wird gewünscht, den Oberkirchenrat davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über die öffentlich rechtliche Stellung der Kirche wird grundsätzlich die rechtliche Gleichstellung der Kirchen, nicht nur ihrer Glieder für geboten erachtet. Die Frage würde wohl am besten durch eine Meistbegünstigungsklausel gelöst werden. Im Protestantentpatent § 17 wurde die Notwendigkeit von Dispenserteilungen bereits außer Kraft gesetzt, um dem einzelnen Staatsbürger den Zugang zu öffentlichen Stellen (Gerichtsbehörden, akademische Würden usw.) zu ebnen. § 24 hatte im Grunde nur die „Selbständigkeit in (innerer!) Ordnung ihrer konfessionellen Angelegenheiten“ im Auge, noch nicht die öffentlich rechtliche Stellung! Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes (21.12.1867) wiederholt diese Bestimmung, betont indessen, dass die der Religionsgemeinschaft zugehörigen Anstalten und dergleichen „den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“ seien. Von einer gleichen öffentlich rechtlichen Stellung ist nirgends die Rede, aber eben diese Forderung soll jetzt endlich einmal gesetzliche Verankerung finden.

2. und 3.

Unter Berufung auf Artikel 26 fordert die Kirche die Wiederherstellung der seit 13.3.1938 durch nationalsozialistische Machtergreifung entzogenen Rechte und Interessen. Hierzu gehören insbesondere Staatspauschale, die Exekution der Kirchenbeiträge, Holz- und Waldnutzungsrechte einzelner Gemeinden und Urbarial-Liegenschaften. „Die Generalsynode ersucht, dass in einem neuen Gesetz über die Einhebung derselben durch den Staat im Abzugswege geschafft werde.“ Die Kirche lebt zwar nicht von der Hand der Menschen und nicht von der Macht der Machthaber dieser Erde. Sie hat ihren Bestand als göttliche Stiftung. Und doch hat sie einen zeitlichen

Stand in dieser Zeit und einen Standort in dieser Welt. Zu ihrem äußeren Bestand gehört auch die finanzielle Frage. Am 11.5.1860 wurde auf Grund einer allerhöchsten EntschlieÙung der evangelischen Kirche ein jährlicher Beitrag aus dem Staatschatz bewilligt, was in § 20 des Protestantentpatent seinen Niederschlag findet. Ferner wurden „aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Kultuszwecke“ Unterstützungen auch für die Zukunft zugesagt. Auf Grund des „Gesetzes über Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich! Vom 30.4.1939 werden „im Hinblick auf die durch dieses Gesetz ... den (drei) (Staats-) Großkirchen eröffnete Einnahmequellen“ „die Verpflichtungen des Staates ... aufgehoben“ (§§ 5 und 6). Dabei handelte es sich in Wirklichkeit nur um das alte Recht der evangelischen Kirche Kirchenbeiträge zu erheben, keineswegs um neue Einnahmequellen. Der Staatsvertrag legte Österreich in Artikel 26,1 die Verpflichtung auf, in allen Fällen, wo Vermögen, gesetzliche Rechte oder Interessen seit dem 13.3.1938 auf Grund der Rasse oder Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung, Sequestrierung und dergleichen gewesen sind, die gesetzlichen Rechte und Interessen wiederherzustellen, ja sogar das betreffende Vermögen zurückzuerstatten. Schon die 3. und 5. Generalsynode hatte ihre Ansprüche angemeldet, noch bevor die Angelegenheit am 6.12.1955 durch ihre Behandlung im Ministerium für uns aktuell geworden war. Die rechtliche Grundlage schuf ein am 20.12.1955 im Nationalrat verabschiedetes Gesetz. Als Verpflichtung des Jahresbeitrages für 1938 war eine Summe von 493.600,- S eingesetzt; „der Anspruch der Kirche ist ein vierfacher: einmal die Nachzahlung des Pauschales mit entsprechender Valorisierung und gesetzlichen Zinsen, für's zweite „eine jährliche Staatsbeihilfe in einer wertmäßigen Höhe der des Jahres 1938 entsprechenden Höhe.“ Die dritte Forderung betrifft den Ersatz des Aufwandes für den Oberkirchenrat, der bis zur Entstaatlichung 1939 gleichfalls vom Staat getragen wurde (für 1938 93.300,- S vorgesehen). Dieser Anspruch ist mit § 4 des Protestantentpatent zu begründen, wonach der kaiserlich königliche evangelische Oberkirchenrat als Staatsbehörde ebenso auch kirchliche Aufgaben erfüllte, wie die untergeordneten Instanzen der Superintendentur.

Ebenso zu Recht wie die bisherigen Forderungen besteht 4. der Anspruch auf Ersatz jenes Schadens, der einzelnen Gemeinden 1939 damit zugefügt wurde,

dass ihnen ihre Holznutzungsrechte in staatlichen Forsten oder die Waldnutzungsrechte im Burgenland (Urbarialrechte) entzogen oder im Laufe des Krieges die Glocken beschlagnahmt wurden. Da die Erfüllung all dieser Hoffnungen mit den Ansprüchen der katholischen Kirche auf Wiederherstellung des Religionsfonds Hand in Hand gehen dürfte, wird man sich daher in Geduld fassen müssen und es wird die Kirchenbeitragsstelle ihre zentrale Bedeutung beibehalten. Allerdings sollten die Kirchenbeiträge – das wäre sehr im Sinne der Abschaffung des geschehenen N.S.-Unrechtes – durch die Finanzämter wie andere Steuern eingehoben werden. Dies würde nach der Meinung von Dr. Rudolf Zimmermann eine Steigerung um zwei Drittel des bisherigen Kirchenbeitragsaufkommens ergeben. Das obengenannte N.S. Gesetz betreffend die Kirchenbeiträge hatte der Kirche das Recht der politischen Exekution genommen, welches ihr im Protestantentypatent § 10 zugestanden worden war („Beistand der weltlichen Behörden“). Die Kirche war damit auf den Rechtsweg angewiesen. Obwohl dieses Gesetz typisch kirchenfeindliches N.S.-Gedankengut enthält, ist es bisher unverändert in Kraft geblieben. Selbst in westdeutschen Landeskirchen ist man aber zur geforderten Regelung übergegangen. Erst der Staatsvertrag Artikel 26,2 gibt der Kirche eine neue rechtliche Handhabe. 1950 hat der Oberkirchenrat das erste Mal, im Dez. 1953 sogar gemeinsam mit der katholischen Kirche eine Nivellierung dieses Gesetzes gefordert – bisher erfolglos.

Das bereits mehrfach „rühmend“ erwähnte Gesetz vom 30.4.1939 stellte in § 4 (2) die Kirche unter eine unwürdige Kontrolle durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Da aber die Kirche selbst am besten wissen muss, was sie benötigt und was sie verlangen darf, soll die für jetzt ins Auge gefasste Regelung die Kirche auch nicht binden in der Frage, ob die Kirchenbeitragskalkülen für die gesamte Kirche erstellt werden sollten oder für die einzelnen Diözesen; ferner soll es der Kirche freistehen Gemeindeumlagen einzuheben, Einsicht in die Haushaltslisten, Einführung des Bekenntnisses am Meldezettel, polizeiliche Bekanntgabe der Zu- und Abzüge soll der Kirche eine eingehendere Erfassung ihrer Glieder ermöglichen.

Von Seiten des Bundes wie von seitens der Länder wünscht die evangelischen Gemeinde eine gewisse Unterstützung, um den Oberkirchenrat und den Superintendenten eigene Amtsgebäude zu verschaf-

fen, ohne freilich daraus ein „Recht“ ableiten zu können.

4.

„Kirchenbeiträge und Spenden für kirchliche Zwecke haben als Steuerabzugsposten bei der Einkommensteuerveranlagung zu gelten“. Schwierig dürften sich die Verhandlungen vor allem in der Frage der Spenden für kirchliche Zwecke gestalten. Der Freiheit der kirchlichen Sammlungen stehen die Landesgesetze über das öffentliche Sammlungswesen im Wege. Innerkirchliche Sammlungen sollen nicht unter den Begriff „öffentliche Sammlung“ fallen, da die Betätigung der christlichen Liebe als unaufgebbarer Bestandteil des christlichen Glaubens und deshalb zur freien Religionsausübung gehört. „Die Kirche darf etwa in der Frage der Schenkungssteuer nicht schlechter als ein Verein“ abschneiden.

5.

Die Generalsynode verlangt als Schutz gegen Verbreitung von Irrlehren, dass in dem Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich in dem Abschnitt über die evangelisch-theologische Fakultät der evangelischen Kirche die gleiche Einflussnahme zugesichert werde, wie sie der römisch-katholischen Kirche im Konkordat Art. V. Punkt 4 eingeräumt ist“. Bereits unter dem Ministerium Kolb trat der Oberkirchenrat für folgende Bestimmungen ein:

Sechs ordentliche Lehrkanzeln, davon je eine für Systematik A. und H.B. (augenblicklich/ordinarii); ferner eine der *missio canonica* entsprechende Einflussnahme der Kirchenleitung auf Zulassung und Belassung von Lehrkräften (trotz der im Staatsgrundgesetz Art. 17 ausgesprochenen Freiheit der wissenschaftlichen Lehre)

„Sollte es nicht doch auch in Wien möglich sein, den Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät die Fähigkeit zuzusprechen, zum Rektor *Magnificus* der Alma Mater Rudolphina gewählt werden zu können?“

Neben dieser kirchlichen Einflussnahme will die Kirche den Fortbestand der evangelisch-theologischen Fakultät garantiert wissen.

6.

„Die Generalsynode erwartet, dass für die evangelischen Krankenhaus- und Anstaltsseelsorge öffentliche Mittel bereitgestellt werden“ und zwar so, dass diese geistliche Betreuung als ein selbstverständliches Stück der psycho-physischen Behandlung der Patienten von seitens des Staates anerkannt werde. Dazu sollen „Andachts- und Kapellenräume zur Verfügung gestellt werden, Sprechzimmer für Anstaltsseelsorger und nötigenfalls Gehaltszuschüsse für die Anstaltsseelsorger oder Anstaltswohnungen für hauptamtlich angestellte Seelsorger“ bewilligt werden; ferner wird erwartet, „dass die evangelischen Heime, Anstalten und Krankenhäuser die Anerkennung, den Schutz und die Förderung des Staates erfahren“.

7.

Die Kirche verlangt grundsätzlich das Recht auf evangelische Schulen, Religionslehrer und evangelische Religionsunterrichtsinspektoren. Speziell „fordert die Generalsynode die Streichung des § 1, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13.7.1949 betreffend den Religionsunterricht in der Schule (B.G.Bl. Nr. 190/49). Der Religionsunterricht ist Pflichtfach, ohne die Möglichkeit sich von ihm abzumelden“. Die Verfassung vom 4.3.1849 verkündete Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die Besorgung des Religionsunterrichtes durch die einzelnen Kirchen. Art. 17 des Staatsgrundgesetzes (21.12.1867) entnehmen wir: „Für den Religionsunterricht in Schulen ist von der betreffenden Kirche und Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“. Den Maigesetzen 1868 zufolge wird der Kirche das ihr gebührende Recht der Einflussnahme auf den Religionsunterricht nochmals zugesprochen. Als Religionslehrer dürfen nur Personen angestellt werden, die die kirchliche Oberbehörde hiezu als befähigt erklärt. Religionslehrbücher müssen von der Kirche für zulässig erklärt werden ehe sie die staatliche Stellen genehmigen. Die N.S.-Gesetze vom 8.9.1938 und 29.8.1939 haben „Konfessionsunterricht“ zu einem unverbindlichen Lehrgegenstand degradiert, bei dem einem (unkirchlichen) Religionslehrer sogar das Recht einer „Benotung“ entzogen war. Von diesen „Errungenschaften“ ist der österreichische Staat durch Gesetz über den Religionsunterricht vom 13.6.1949 abgegangen. Wenn zwar nach § 1 (1) der Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, kann man

sich jedoch nach § 1 (2) wieder abmelden. Die Gewissensfreiheit erscheint aber nach unserer Meinung insofern hinlänglich geschützt, als man einerseits aus der Kirche austreten kann, andererseits die religiöse Unterweisung in der Schule eine menschliche Entscheidung nicht vorwegnimmt, sondern im Gegenteil erst ermöglicht. Die Kirche muss auch die Beseitigung dieses offensichtlichen Schönheitsfehlers dringen – trotz der geringen Zahl von Abmeldungen (einer 100) – da sie die Verantwortung vor Gott für alle ihr kraft der Taufe zugehörigen Glieder trägt. Die Möglichkeit der Abmeldung nimmt aber dem Unterricht den Ernst eines Pflichtfaches, das der Religionsunterricht dem Gesetz nach doch sein soll.

8.

„Die Generalsynode fordert den Schutz der Sonntagsheiligung, der Ehe und Familie, der Jugend und der darauf abzielenden Bemühungen der evangelischen Kirche.“ Die drei Maigesetze besagen unter anderem, dass niemand genötigt werden könne sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche der Arbeit zu enthalten. Trotzdem wird evangelischerseits erwartet, dass der Sonntag staatlich geschützt bleibe. Der Staat möge nicht lediglich im öffentlichen Bereich, sondern ebenso sehr in der privaten Sphäre der Ehe die Bestrebungen der Kirche unterstützen, die auf eine Stärkung der Familie, Erhöhung der Geburtenziffer sowie auf eine gesunde christliche Erziehung unserer hinauslaufen. Den römischen Bestrebungen einer Wiedereinführung der fakultativen Zivilehe widersetzt sich unserer Kirche. Die Ehe ist eine Schöpfungsordnung (Luther: „weltlich Geschäft“). Unter dem nationalsozialistischen Regime waren die evangelischen Jugendvereine vom „Stillhaltekommissar“ aufgelöst worden. Daraufhin wurde im Nov. 1938 das evangelische Jugendwerk geschaffen, welches die Jugendarbeit auf (einzel-) gemeindliche Grundlage stellte. Es wird nun erwartet, dass die staatlichen Behörden- im Gegensatz zu der Neigung die gesamte Jugend als Staatsjugend (z.B. in der H.J.) zu sammeln – nunmehr auch dem evangelischen Jugendwerk dieselben grundsätzlichen wie praktischen Rechte und finanziellen Aushilfen zuteil werden lassen wie den übrigen staatlich anerkannten Jugendorganisationen. Bei alle dem ist stillschweigende Voraussetzung die Freiheit religiöser Übungen für evangelische Schüler und die Berechtigung evan-

gelische Jugendorganisationen überhaupt.

9.

„Die Generalsynode ersucht den Religionsunterricht an Fach- und Berufsschulen staatlich zu subventionieren.“. Also auch an diesen genannten Schulen möge der Religionsunterricht als verbindliches Lehrfach eingeführt werden – als Wahlfach wäre gerade hier der Unterricht nicht sehr fruchtbringend wie die Erfahrung zeigt – und es sollen die Kosten hinfort nicht mehr von der Kirche getragen werden müssen.

10.

„Die Generalsynode fordert die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an evangelische Schulen und ihre Subventionierung durch den Bund bzw. durch die Länder“. Begründet kann diese Forderung werden unter Hinweis auf ein kaiserliches Patent vom 31.12.1851, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen im Protestantentpatent, worin es in § 11 heißt, wie folgt: „Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (d.h. Schulgesetzliche Bestimmungen) Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen.“ Im neuen Bundesgesetz soll diese Forderung der Kirche neuerlich bestätigt werden und es möge die öffentliche Hand solche (konfessionelle) evangelische Gemeindeschulen subventionieren.

11.

„Die Generalsynode fordert das Recht der Mitwirkung der evangelischen Kirche an öffentlichen Einrichtungen, wie Rundfunk und Fernsehen.“ Da diese moderne Form der Verkündigung ein integrierender Bestandteil ihres Auftrages ist, und da der Auftrag an die Kirche nicht nur lautet, „predigt das Evangelium!“, sondern auch: „geht hin in alle Welt!“, muss auch die „Kirche des Wortes“ auf die Anspruchnahme solch moderner Verkündigungsmittel dringen. Sie erwartet demgemäss vom Staate,

dass er ihre Bemühungen um die kirchliche Presse, um wertvolle Literatur und den guten Film in jeder erdenklichen Weise fördere. Ferner ist die Kirche auch bereit die seelsorgerliche Betreuung der Angehörigen des österreichischen Heeres zu übernehmen und erhofft diesbezüglich eine baldige gesetzliche Regelung; denn diese Aufgabe hatte sie bereits seit 26.4.1860 auf sich genommen. Schließlich fordert Superintendent Traar als Referent für den Rundfunkdienst in vier Punkten insbesondere längere Dauer, eine zeitlich günstigere Ansetzung der evangelischen Rundfunksendungen und das alte Recht an den evangelischen Feiertagen eine ganze Stunde senden zu dürfen.

12.

„Auf den polizeilichen Meldezetteln und den Namenstafeln in den Krankenhäusern ist die Angabe des Bekenntnisses wieder einzuführen“, bzw. (nur im letzteren Falle) beizubehalten.

Noch keine Erwähnung fanden folgende Forderungen, die aber nichtsdestoweniger in den Verhandlungen gestellt werden müssen:

Die Möglichkeit Ausländer in den geistlichen Dienst zu übernehmen, wobei jedoch der Pfarrer die österreichische Staatsbürgerschaft haben muss. Die rechtliche Handhabe findet sich im § 11 des Protestantentpatents. Danach „können mit Genehmigung unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten für den Schul- und Kirchendienst berufen werden.“ Jetzt möge dieses Kanngesetz, dessen Wirksamkeit jeweils vom Ministerium genehmigt oder außer Kraft gesetzt werden konnte, durch ein unbedingt „Dürfen“ auf Seiten der Kirche ersetzt werden.

Die staatliche Rechtshilfe bei kirchlichen Disziplinarverfahren: § 10 des Protestantentpatents besagt, dass „zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelische Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsgemäßen Erkenntnissen ... der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden“ könne. Eine deutlichere Formulierung zum besseren Verständnis der oft verworrenen Lage bei kirchlichen Disziplinarerkenntnissen, in wieweit und was für staatliche Behörden eingreifen müssen und

dürfen, wäre dringend am Platze!

Schutz des Namens „evangelisch“ für Vereine, da sich gewisse Sekten fälschlich so bezeichnen.

In den bisherigen Verhandlungen konnte eine weitgehende Übereinstimmung festgestellt werden, mit Ausnahme von drei Fragen:

„Der Freiheit der kirchlichen Sammlungen stehen die Landesgesetze über das Sammlungswesen im Wege“ (vergleiche 4. Forderung der Generalsynode).

Hinsichtlich der evangelisch-theologischen Fakultät (vergleiche 5. Forderung): unter Umständen müsste ein Vertrag dem Lehrauftrag vorangehen.

Die Auffassung des Ministeriums in der Frage der kirchlichen Gesetzgebung divergiert insofern mit der des Oberkirchenrat, als das Ministerium die Meinung vertritt, dass die Kirche in ihrem Bereich nicht von Gesetzen sprechen dürfe. (Gleichwohl spricht das Protestantentpatent in § 9 von Kirchengesetzen, ebenso die Kirchenverfassungen von 1891 und 1949, „alle entweder vom Staat erlassen oder von der Regierung bestätigt worden“). Die internen Aufgaben und Rechte sollen jedoch der Kirche ausdrücklich zuerkannt werden. In der besprochenen neuen Gesetzgebung handelt es sich aber, wie hoffentlich ersichtlich wurde, hauptsächlich um den äußeren Be-

reich des kirchlichen Lebens (Protestantentpatent § 1, §14). Das Verhältnis von „freier Kirche im freien Staat“ (Drimmel) soll „auf der Grundlage echter Konkordanz in der Weise hergestellt werden, dass die Kirche weder durch staatliche Ingerenz-Kompetenz gebunden, noch durch völlige Distanzierung vom Staate isoliert werde“.

Quellen- und Literaturverzeichnis:

Auszug aus dem Protokoll der 5. Generalsynode und Bericht des O.K.R. A.u.H.B. an die 5. Generalsynode.

„Amt und Gemeinde“ – Nummern, darunter vor allem Dezember 1955: „Was erwartet die evangelische Kirche in Österreich von der Neuregelung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche?“ von Superintendent Traar.

Die vom damaligen (1917) Privatdozenten Lic. Dr. Karl Völker herausgegebene Schrift: „Die Entwicklung des Protestantismus in Österreich“ (Verlag A. Haase, Leipzig, Prag, Wien) (enthaltend die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen)

Georg Loesche: „Von der Toleranz zur Parität in Österreich“. (J.C. Hinrich'sche Buchhandlung Leipzig 1911)

Dr. Hans Eder: „Die evangelische Kirche in Österreich“. (Verlag des evangelischen Bundes in Berlin 1940), darin: Präs. Dr. H. Liptak: „Die neue Rechtslage der Kirche“.

= Hausarbeit aus österreichischem Kirchenrecht zum Examen pro ministerio, Mai 1956; aus: Diakonia, Themen aus Gesellschaft, Kirche, Staat 2, Aug. 1984, hgg. vom Evangelischen Armeepfarrer, Dok. Nr. 3

Dr. Werner Peyerl (†), Militärdekan, war Armeepfarrer (Wien).

